



*21/24 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat*



*betreffend*

*Teilrevision des Pensionskassenreglements der Pensionskasse der  
Gemeinde Emmen*

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

## **1 Anpassung des Pensionskassenreglements**

Mit der Flexibilisierung des Rentenalters begegnete die Pensionskasse bereits vor einigen Jahren einem dringenden Bedürfnis, sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmenden. Während Arbeitnehmende zunehmend längere Zeit im Arbeitsleben teilnehmen können und wollen, sind viele Arbeitgeber in Anbetracht des zunehmenden Fachkräftemangels darauf angewiesen, erfahrenes Fachpersonal länger beschäftigen zu können. In den vergangenen Jahren haben ein paar wenige Arbeitnehmende das flexible Rentenalter in Anspruch genommen, über das ordentliche Rentenalter hinaus gearbeitet und dabei weitere Versicherungsbeiträge generiert. Es hat sich gezeigt, dass die aufgrund des ordentlichen Rücktrittsalters von 62 Jahren bis dato tieferen Versicherungsbeiträge ab Alter 63 nicht wirklich als Anreiz für das Arbeiten über das ordentliche Rentenalter hinaus beitragen. Im Gegenteil, arbeitswillige Versicherte, die über das ordentliche Rentenalter hinaus arbeiten möchten, sehen sich durch die tieferen Versicherungsbeiträge und somit auch tieferen Sparbeiträge in ihren Bestrebungen zu wenig wertgeschätzt. Dies wird auch von den Arbeitgebenden anerkannt, welche im fortgeschrittenen Alter der Angestellten keine Rechtfertigung für eine Lohnreduktion sehen wollen. Der vorliegende Anpassungsvorschlag erfolgt auf Begehren resp. nach Rücksprache und im Einverständnis mit den angeschlossenen Arbeitgebern.

Bereits die Anhebung der Beiträge auf das Niveau der Beiträge für das Alter 61 - 62 würde eine deutliche Verbesserung erzielen. Insbesondere für Wiedereinsteigende oder Teilzeitarbeitende ist die Verbesserung deutlich spürbar.

Die Pensionskasse bietet gerne Hand, zumal mit dieser Massnahme die Attraktivität von der Vorsorgeeinrichtung weiter gesteigert werden kann. Deshalb empfiehlt die Verwaltungskommission die Annahme der aufgrund der Flexibilisierung notwendigen Anpassungen im § 15 Beiträge des Pensionskassenreglements.

### Finanzielle Auswirkung der Beitragsanpassung

Die Anhebung der Beiträge hat auch finanzielle Auswirkungen sowohl für die Arbeitnehmenden als auch für die Arbeitgeber. An dieser Stelle kann nur eine Schätzung angeführt werden, sind doch zum aktuellen Zeitpunkt weder die neuen Löhne für die kommenden Jahre noch die Pensionen der Versicherten bekannt. Basis für die Berechnung bilden die diesjährigen 62- und 63-jährigen Mitarbeitenden. Für diese Altersgruppe würden sich mit dem neuen Pensionskassenreglement die Beiträge (Pensionskassenabzüge) und davon die Sparbeiträge (Altersgutschriften) verändern.

Für die Gemeinde Emmen als Arbeitgeber würden sich durch die Anhebung der Beiträge Mehrkosten von rund CHF 110'000.00 ergeben. Für die Betagtenzentren Emmen AG als Arbeitgeber würde es Mehrkosten von rund CHF 100'000.00 bedeuten.

Die Versicherten der Gemeinde Emmen würden insgesamt höhere Sparbeiträgen von rund CHF 130'000.00 erhalten und die Versicherten der Betagtenzentren Emmen AG würden rund CHF 120'000.00 erhalten. Dies berechnet sich aus dem Anteil Sparbeitrag der Arbeitnehmenden und dem Anteil Sparbeitrag der Arbeitgeber.

Bei den anderen angeschlossenen Arbeitgebern sind die finanziellen Auswirkungen aufgrund der aktuellen Altersstruktur nicht rechenbar.

In diesem Zusammenhang bietet sich die Gelegenheit zur Präzisierung eines weiteren Artikels im Pensionskassenreglement. Es handelt sich dabei um den § 9 Angeschlossene Arbeitgeber. Die Pensionskasse wurde von der ZBSA als Vorsorgeeinrichtung im Wettbewerb (OAK BV 01/2021, Ziff. 4.3) eingestuft, was mit deutlichen Mehrkosten für die Pensionskasse verbunden ist. Hintergrund ist der Umstand, dass die Pensionskasse aufgrund ihrer aktuellen Definition des Begriffs *Angeschlossene Arbeitgeber* auch Arbeitgeber und Rentnerbestände aufnehmen könnte, die nicht wirtschaftlich oder finanziell eng mit der Gemeinde Emmen verbunden sind - wobei sich die Kasse im Wettbewerb mit anderen Vorsorgeeinrichtungen befinden würde.

Die Pensionskasse beteiligt sich jedoch nicht am Wettbewerb mit anderen Kassen um Anschlüsse weiterer Arbeitgeber oder Rentnerbestände, sondern versteht sich als Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Emmen und versichert als solche ausschliesslich Arbeitgeber mit klarem Bezug zur Gemeinde Emmen.

Durch die Präzisierung, dass sich nur wirtschaftlich oder finanziell eng mit der Gemeinde Emmen verbundene Arbeitgeber bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen anschliessen können, soll klargestellt werden, dass sich die Pensionskasse nicht im Wettbewerb befindet. Selbstverständlich könnten weitere gemeindeeigene Firmen oder der Gemeinde Emmen nahestehende öffentlich-rechtliche Institutionen weiterhin angeschlossen werden. Ein Anschluss an die Pensionskasse muss in jedem Fall von der Verwaltungskommission geprüft und gutgeheissen werden, ist es doch als explizite Aufgabe der Verwaltungskommission im § 43 Abs. 2 lit. I festgehalten.

Bei den Begriffsdefinitionen (§ 2 Abs. 1 lit. c im Leistungs- und Organisationsreglement, Ausgabe 2024) wurde diese Präzisierung bereits ergänzt.

Die Verwaltungskommission empfiehlt die Präzisierung im § 9 Angeschlossene Arbeitgeber anzunehmen.

## **2 Antrag**

Gestützt auf den vorstehenden Bericht und die beigelegten Reglemente unterbreitet die Verwaltungskommission der Pensionskasse der Gemeinde Emmen dem Einwohnerrat folgende Anträge:

1. Genehmigung der Teilrevision im Pensionskassenreglement der Pensionskasse der Gemeinde Emmen.
2. Die Verwaltungskommission der Pensionskasse der Gemeinde Emmen wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

### **3 Anhänge**

Anhang 1: Pensionskassenreglement der Pensionskasse der Gemeinde Emmen, Ausgabe 2025 (Synopsis)

Anhang 2: Leistungs- und Organisationsreglement der Pensionskasse der Gemeinde Emmen, Ausgabe 2025 (Synopsis)

Emmenbrücke, 23. April 2024

Für die Pensionskasse der Gemeinde Emmen:

Präsident

Thomas Lehmann

Geschäftsführerin

Barbara Naef

Beilagen:

- Anhang 1 Pensionskassenreglement (Synopsis)
- Anhang 2 Leistungs- und Organisationsreglement (Synopsis)